

AN DIE HUNDEBESITZER

Die Steuermarken für Hunde müssen bis spätestens

15. Januar 2005

auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

Die Marke kostet pro Hund **Fr. 101.--**

=====

Der Anteil des Kantons von Fr. 41.—ist darin inbegriffen.

➔ **Mitzubringen:** - Bescheinigung Haftpflichtversicherung 05
- Bescheinigung über elektronischen Chip

Jeder Hund, der **älter ist als 6 Monate** und dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich länger als 3 Monate im Kanton aufhält, muss mit einer Hundemarke versehen sein. Diese Kontrollmarke ist numeriert und trägt die entsprechende Jahreszahl. **Sie wird am Halsband des Tieres befestigt.**

Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.

Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundemarke nicht einlöst, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum **dreifachen Betrag** der Steuer belegt werden.

Abänderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Tierschutz:

Ab dem 01. Januar 2005 müssen alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, und deren Halter im Wallis wohnansässig ist, mit einem elektronischen Chip (Mikroprozessor) versehen sein. Der Chip ist von einem Tierarzt einzusetzen und die entsprechende Bescheinigung muss beim Erwerb der Hundemarke den Gemeindebehörden vorgewiesen werden.

Hunde ohne elektronischen Chip werden durch die Polizeiorgane beschlagnahmt.

Guttet-Feschel, im Dezember 2004/ao

**GEMEINDEKANZLEI
GUTTET-FESCHEL**